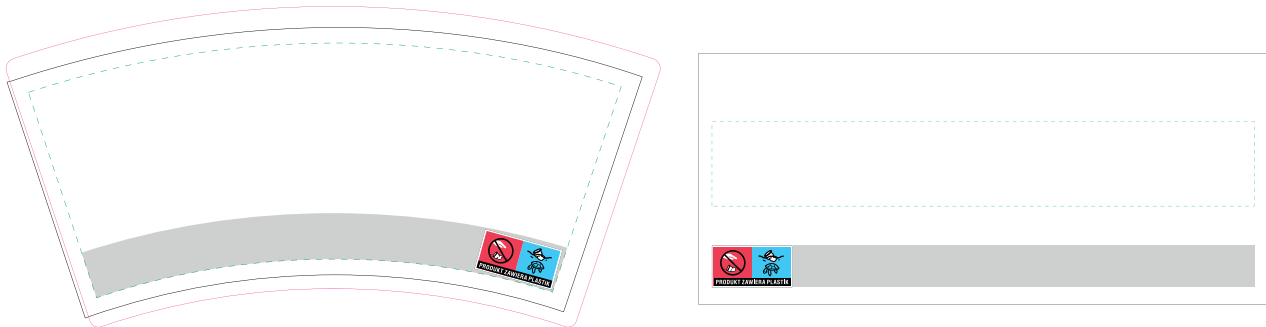


Verpflichtende Kennzeichnung von Bechern ab 3. Juli 2021

Gemäß der EU-Richtlinie 2019/904 (Volltext <https://eur-lex.europa.eu/eli/dir/2019/904/oj>) müssen kunststoffhaltige Einwegbecher mit einem speziellen Symbol gekennzeichnet werden.

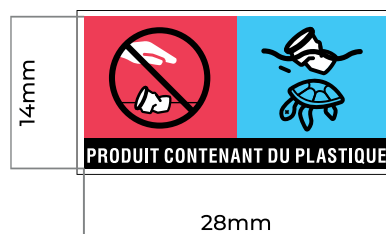
PLAZIERUNG DER KENNZEICHNUNG

Die Markierungen sollten waagrecht, weg vom Becherrand, angebracht werden, um einen Kontakt mit dem Mund des Verbrauchers beim Trinken zu vermeiden. Die Markierungen können sich auf dem Boden des Bechers in einem sicheren Bereich befinden.



GRÖSSE DER MARKIERUNGEN

Die Mindestgröße der Kennzeichnung beträgt 28 mm x 14 mm (ohne den weißen Rand). Das Beschilderungsdesign sollte ohne Änderung der Proportionen, Hinzufügen von Effekten, Änderung der Farben, Retusche oder Erweiterung des Hintergrunds wiedergegeben werden. Entfernen Sie nicht den weißen Rand, der die Markierung umgibt.



SPRACHE DER KENNZEICHNUNG

Die Kennzeichnung muss in der Sprache des Landes erfolgen, in dem die Becher vertrieben werden. Sie können die cup4u-Kennzeichnung in allen EU-Sprachen unter diesem Link herunterladen: https://cup4u.eu/media/-cup4u/pdf/cup4u_EU_marks.zip